## Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

*№* 83.

er

es

Ile'

en

Dr.

fter

erg,

tfm.

und

ing,

Die

nuoi

orn.

Jur.

Dru.

moif-

Rfm.

euge.

dber,

Uhr:

neg ,

hilbe.

Dotel

trone.

, im

urud.

Mittwoch, ben 24. Marg.

1841.

Befanntmadung.

In Gemäßheit bes §. 13 ber atademischen Gejehe, nach welchem Die Bohnungstarten ber Studirenden ullhier alljahrlich einmal gegen andere bergleichen umgetauscht werden sollen, werden Die gedachten herren Studirenden hiermit unter ber in bem beregten Sphen enthaltenen Berwarnung aufgefordert, ihre Bohnungstarten langftens

bis jum Gin und Dreifigften Dar; 1841 in ber Erpebition bes Universitats Gerichts zu produciren, und sich bes Umtausches berfelben gegen neue bergleichen zu gewartigen. hierbei wird ihnen zugleich bemerklich gemacht, bag pom 1. April 1841 an

bie bisber ausgefertigten Bohnungsfarten ihre Giltigfeit ganglich verlieren, und zur Legitimation in irgend einer Urt nicht weiter bienen.

Leipzig, ben 15. Februar 1841.

Das Universitats: Gericht bafelbft. D. Ruling.

Die Lebensverficherungs = Befellichaft gu Leipzig.

Gin Sabrzebent ift es nun, bag Diefes fur unfere Stabt und weit uber ibr Beichbild binaus fo fegensreich mirtenbe Inftitut ins Leben trat. Bas es geleiftet, ift von Jahr ju Sabr bem gesammten Publicum in effentlichen Berichten porgelegt und von bemfelben bereits mehrfach mobiwollend und bantbar entgegen genommen, von ihm und ben Beitern ber offentlichen Ungelegenheit fo anerfannt worden, bag gegenwartig die Anftalt mit einer Gicherheit fich umgeben fieht, Die es ibr mehr und mehr moglich macht, wohlthatig auf bas Bobl ber Gingelnen, wie ber Gemeinden einzuwirfen. Rach Ablauf eines Decenniums aber burfte es mobl an ber Beit fein, bie, fur welche bie Unftalt bestimmt ift - und fur wen mare fie nicht bestimmt? - aufs Reue aufmertfam gu machen auf bas, mas fie ju bieten vermag. Dieg mag geicheben mit ben Borten, wie fie aus einer fachtundigen Reber gefloffen finb.

## Heber ben Ruten und die Anwendung ber

Bie wichtig ber 3med, welchen bie in Leipzig bestehenbe Lebensversicherungs Anstalt erfüllt, auch von ben boben Staats: regierungen unsers beutschen Baterlandes anerkannt wird, beweiset die Bereitwilligkeit, mit welcher selbiger überall zu wirken gestattet worden ift. Allerdings kann in nationalidenwischer hinsicht auch nicht bezweiselt werden, daß ber Beitritt jedes Einzelnen zur Lebensversicherung für das all: gemeine Beste von ben wohlthätigsten Folgen begleitet ift; benn es wird badurch den Gemeinden die koftspielige Beriforgung von verarmten hinterlassenen erspart, der Sinn zur Ordnung und Sparsamteit in den Famitien geweckt und ber Reim zu den herrlichsten häuslichen Zugenden gelegt.

Benn baber Die Lebenswerficherung in ber Allgemeinheit Deren Sonds aus bem Bermogen ihrer Frauen befteht, wird

nutlid und beilbringend ift, fo wird fie es gang befonders für ben Gingelnen.

Sebermann, er sei vermögend ober in beschränkten Berbaltniffen, ift in dem Falle, sich ber Lebensversicherung mit
Bortheil bedienen zu tonnen. Für einen Jeden, wenn auch
in verschiedener Art, muß es munschenswerth sein, auf ben
Fall seines Todes über ein Capital zu Gunften seiner Descendenten oder anderer mit ihm in irgend einer Berbindung
stehenden Personen, so wie es die Umstände mit fich bringen,
verfügen zu konnen. Ueberall zeigt sich bas Bedürsniß, an
die Folgen zu benten und deren möglichen nachtheiligen Einfluß zu verhindern, welche ein unerwarteter Sterbefall verursachen tann. Die Lebensversicherung bietet hierzu bas sichere
Mittel und ihre mannigsaltige Unwendung in den verschiebenartigsten Fällen wird dem ausmerksamen Beobachter
nicht entgehen.

Der forgsame Familienvater gewinnt die Gewißheit, seinen Erben schon bann ein gewünschtes Capital zu versichaffen, wenn er vielleicht erst einen sehr kleinen Theil besselben wirklich erworben hat. Die Möglichkeit, daß er früher sterben konne, ebe es ihm gestattet war, ein Capital zu ersparen, kann ihn nicht mehr beunruhigen, es bleibt ihm nur die weit leichtere Sorge übrig, ben jahrlichen Beitrag bafür an die Casse ber Lebensversicherungsanstalt — gleichsam die Binsen des einst zahlbaren Capitals — zu berichtigen.

Dem Gefchaftsmanne wird eine LebensversicherungsPolice eine munschenewerthe Sicherheit bei seinen Unternehmungen barbieten. Sie schutt ihn vor Berluft, ben ber oft
unerwartet eintretende Tod einem Etablissement, einem Darlehn und bergleichen zusüchren tonpte; sie erleichtert die terminliche Regulirung von Forderungen, welche auf die langere
Lebensbauer bes Schuldnere begrundet find. Bei Raufleuten,